

Infoblatt zum Erlass des Fondsbeitrages wegen Mutterschutz und Elternkarenz sowie zu den Ersatzzeiten für Kindererziehung

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag im Falle des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väterkarenzgesetzes den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Nach der Spruchpraxis des Verwaltungsausschusses wird der Fondsbeitrag für die Dauer des vorzeitigen und gesetzlichen Mutterschutzes sowie anschließender Elternkarenz zur Gänze erlassen. Ein Erlass für den Fondsbeitrag wird nur für jene Zeiträume ausgesprochen, in denen keinerlei ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei nur eingeschränkter Ordinationstätigkeit wird der Erlass nicht gewährt.

Der Erlass des Fondsbeitrages wird jedoch nicht automatisch gewährt, sondern nur auf Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Jahren ab dem Ereignisfall (Beginn des (vorzeitigen) Mutterschutzes, Geburt des Kindes bzw. Beginn der Elternkarenz) zu stellen.

Den Antrag mit der **Karenzierungsbestätigung Ihres Dienstgebers** (in Kopie) richten Sie bitte an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, p.A. Concisa, Traungasse 14–16, 1030 Wien. Für den Fall, dass Sie im vorzeitigen Mutterschutz waren, legen Sie dem Antrag auch eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses über den vorzeitigen Mutterschutz bei.

Für den Fall, dass Sie Ihre ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit (auch) selbständig ausüben, ist im Antrag auch mitzuteilen, ob und für welchen Zeitraum Sie die Ordination geschlossen haben bzw. ein Vertreter in der Ordination tätig ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass während des Zeitraumes des Erlasses die Beitragspflicht zur Krankenunterstützung (€ 40,00 p.a.) aufrecht bleibt.

Für den Fall, dass die Karenz/Elternkarenz länger dauert als ursprünglich angegeben, ist ein neuerlicher Antrag auf Erlass des Fondsbeitrages für den Zeitraum der Verlängerung erforderlich. Diesem Antrag ist die Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers über die Verlängerung beizulegen.

Der Antrag um Verlängerung des Erlasses ist innerhalb eines Jahres ab Ende des gewährten Beitragserlasses (Beginn der Verlängerung des Karenzurlaubes) zu stellen.

Hinweis: Das Partusgeld müssen Sie innerhalb eines Jahres ab Geburt des Kindes separat beantragen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Sie nur Anspruch auf Partusgeld haben, sofern kein Beitragsrückstand zur Krankenunterstützung besteht.

Sollten Sie Beitragsrückstände haben oder während des Mutterschutzes / der Elternkarenz ein Fondsbeitrag abgerechnet werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit einer zinsenlosen Stundung oder einer zinsenlosen Ratenzahlung für die Dauer von höchstens drei Jahren.

Für Ereignisfälle ab 2021 werden auf Antrag Ersatzzeiten gewährt. Voraussetzung ist eine aufrechte Fondsmitgliedschaft und der Bezug von Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld. Der Antrag ist ebenfalls innerhalb von 3 Jahren ab dem Ereignisfall (Beginn des Bezuges von Wochengeld, Geburt des Kindes, Annahme eines Kindes statt bzw. In Pflege- Nahme) zu stellen.

Die Gewährung von Ersatzzeiten ist für das Ausmaß von höchstens 12 Kalendermonaten pro Kind möglich. Hierbei können Anwartschaften in Höhe von 0,09% der Grundpension pro Monat gemäß § 17 c Abs. 1 lit. a der Satzung erworben werden. Eine Aufteilung unter den beiden Elternteilen ist möglich, sofern beide Fondsmitglieder des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien sind.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine entsprechende Bestätigung zum Eintritt des Ereignisfalles (z.B.:Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde etc.) und eine Bestätigung über den Bezug des Wochen- oder Kinderbetreuungsgeldes bei.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/501 720 zur Verfügung (Mo, Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at